

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.228/0001-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER

PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2219

IHR ZEICHEN • BMF-070122/0017-III/4/2010

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Gruppe III/B

Mit E-Mail: [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden, Begutachtung; Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

**I. Vorbemerkungen:**

Eine Begutachtungsfrist von weniger als zwei Wochen ist trotz des eher geringen Umfangs des Vorhabens für eine zweckmäßige Begutachtung zu kurz bemessen. Im Regelfall wäre eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen vorzusehen (vgl. etwa das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst BKA-600.614/0002-V/2/2008, das – neben weiteren Unterlagen zur Legistik wie insb. den [Legistischen Richtlinien 1990](#) [im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“] – auch unter der Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> zugänglich ist).

Dem Entwurf lässt sich nicht entnehmen, dass eine Aussendung auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, erfolgt ist. Es ist für das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst – jedenfalls hinsichtlich des Bundeshaushaltsrechts – nicht ersichtlich, auf Grund welcher Ausnahmebestimmung der Entwurf vom Anwendungsbereich der Vereinbarung ausgenommen sein sollte.

## II. Inhaltliche Anmerkungen:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Vereinbarkeit des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Unionsrecht vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen wäre.

### Zu Artikel 1 Z 3 (§ 2 Abs. 5):

Es sollte erwogen werden, zur Vereinfachung der Rechtsanwendung in § 2 Abs. 5 ausdrücklich klarzustellen, dass eine Besorgung der Leistungen für die dort genannten anderen Rechtsträger durch die ÖBFA nur gegen angemessenen Kostenersatz erfolgen darf, um etwaige wettbewerbsrechtliche Bedenken von vornherein auszuräumen (vgl. etwa VfSlg. 16.809/2003).

## III. Anmerkungen in vorrangig legislatischer und sprachlicher Hinsicht:

### Zum Titel:

Der Titel des Vorhabens sollte dem amtlichen Kurztitel des BHG entsprechend lauten: „Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzierungsgesetz, das Bundeshaushaltsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden“.

Ummittelbar nach dem Titel sollte noch die Promulgationsklausel: „Der Nationalrat hat beschlossen:“ ergänzt werden.

Auch im Inhaltsverzeichnis sollte die Jahreszahl „1986“ entfallen, da diese kein Teil des amtlichen Kurztitels des BHG ist.

### Zum Einleitungssatz der Artikel 1 und 2:

Im Einleitungssatz der Artikel 1 und 2 wäre noch jeweils die Fundstelle der Stammfassung zu ergänzen (zB in Artikel 1: „Das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch ...“).

### Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

#### Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Da offenbar zwei Sätze angefügt werden sollen, sollte die Novellierungsanordnung lauten: „Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:“

Das Zitat sollte lauten: „§ 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6\_GewO 1994“ (vgl. LRL 136, wonach bei Zitaten mit der Abkürzung einer Rechtsvorschrift – anders als bei Zitaten mit dem Kurztitel – der bestimmte Artikel entfallen sollte).

#### Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Da der Ausdruck „§ 4.“ nicht Teil des Abs. 1 ist, der nach der Novellierungsanordnung geändert werden soll, sollte er im vorgeschlagenen neuen Rechtstext entfallen.

#### Zu den Z 6 bis 10 (§ 4 Abs. 2 bis 4):

Im Sinne der LRL 126 sollten bei der Einfügung neuer Bestimmungen die Bezeichnungen der Gliederungseinheiten nicht geändert, sondern die eingefügten Absätze durch einen nachgestellten Buchstaben bezeichnet werden (hier also: „Abs. 1a“). Falls dennoch unnummeriert wird, sollte zumindest die Unnummerierung vor der Änderung der inhaltlichen Bestimmungen erfolgen und sollten die Anordnungen in einer Novellierungsanordnung zusammengefasst werden.

Die Problematik solcher Unnummerierungen liegt in einer Verkomplizierung (zB würde nach der Inkrafttretensvorschrift des § 11 Abs. 8 der bisherige Abs. 3 bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung die Absatzbezeichnung „(4)“ tragen, obwohl der neu eingefügte Abs. 3 erst mit 1. Oktober 2010 in Kraft tritt). Die Änderung von Gliederungseinheiten erschwert auch die Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung (zB bei der Verwendung von Literatur).

#### Zu Z 11 (§ 8):

Zur vorgeschlagenen Z 4 stellt sich die Frage, ob diese ausdrückliche Bezugnahme auf eine „Beauftragung der internen Revision [im BMF]“ erforderlich ist, da ohnehin nicht zweifelhaft ist, dass der Bundesminister für Finanzen Organe des Bundesministeriums für Finanzen (die nicht unbedingt der internen Revision angehören müssen) heranziehen kann. Aus systematischen Erwägungen könnte überlegt werden, den Sinngehalt der geplanten Z 4 durch eine Ergänzung der Z 2 umzusetzen.

Die Aussage in den Erläuterungen, dass bei Prüfungen durch den Abschlussprüfer der ÖBFA oder sonstige sachkundige Personen „gemäß Z 3“ die Kosten von der ÖBFA zu tragen sind, ergibt sich zumindest nicht aus dem Wortsinn der Bestimmung.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes):

Auf die Ergänzung der Fundstelle der Stammfassung des BHG im Einleitungssatz wurde bereits hingewiesen.

### Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 2013):

#### Zu Z 3 (§ 67 Abs. 2):

Der Ausdruck „Richtlinien“ wäre durch „Verordnung“ zu ersetzen, da § 67 Abs. 2 BGH 2013 – in terminologischer Abweichung vom geltenden BHG – vorsieht, dass eine Verordnung für die einheitliche Einrichtung eines Planungs-, Informations- und Berichterstattungssystems zu erlassen ist.

#### Zu Z 5 (§ 122 Abs. 4):

Im Interesse der Einheitlichkeit sollte es lauten: „... treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.“ Weiters wäre der Punkt nach „und“ zu löschen.

### **III. Zu den Erläuterungen und zur Textgegenüberstellung:**

#### 1. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zur einfacheren Orientierung über das Vorhaben und im Interesse einer möglichst einheitlichen legislativen Praxis sollte der „Allgemeine Teil“ der Erläuterungen grundsätzlich für alle Artikel der Novelle zusammengefasst – und nicht für jeden Artikel separat – vor dem Besonderen Teil der Erläuterungen aufgenommen werden (vgl. etwa das „Layout-Muster“ auf der eingangs zitierten Internet-Seite des Bundeskanzleramtes; weiters wäre den Überschriften „Allgemeiner Teil“ und „Besonderer Teil“ die Formatvorlage „81\_ErlUeberschrZ“ zuzuweisen).

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94). Es sollte auch noch geprüft werden, ob bei der Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes die Bundeskompetenzen abschließend angeführt werden. Es sollte wohl auch Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens“) B-VG angeführt werden, da der Entwurf offenkundig auch sondergesellschaftsrechtliche Vorschriften enthält.

## 2. Zur Textgegenüberstellung:

Nach dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [BKA-600.824/003-V/2/2001](#) – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – sollten jeweils jene Bestimmungen einander (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen (zu § 4 Abs. 2 bis 4 des Bundesfinanzierungsgesetzes, sofern nicht – wie oben vorgeschlagen – auf eine Umnummerierung verzichtet wird).

In der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ sollten keine Hinweise wie „unverändert“ aufgenommen werden.

## **IV. Zum Layout:**

Entwürfe von Rechtstexten sollten grundsätzlich im Hochformat dargestellt werden. Das Querformat erschwert die Lesbarkeit unnötig und sollte daher im Entwurf nur für die Textgegenüberstellung verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

12. Mai 2010  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**